

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten entsprechend für die Lieferungen von Zucht- und Nutztieren, über die zwischen den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) und den Mitgliedern der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sowie sonstigen Tierhaltern Verträge abgeschlossen werden und wenn in diesen Verträgen die Anwendung der ALB vereinbart wird.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Zuchttiere entsprechend diesen ALB sind Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel, die nach den Bestimmungen für die Herdbuchzucht in ein Herdbuch bzw. Vorkörregister eingetragen sind. Weiterhin gehören hierzu alle direkten Nachkommen von Herdbuch- bzw. Vorkörregistertieren.

(2) Nutztiere entsprechend diesen ALB sind die im Abs. 1 genannten Tiere, die nicht als Zuchttiere anerkannt sind, die jedoch zur Vermehrung bzw. zu anderen Wirtschaftszwecken (z. B. Milchproduktion, Mast, Wollproduktion, Zugleistung usw.) genutzt werden.

§ 3

Vertragspflicht und Inhalt der Verträge

(1) Lieferungen von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren zwischen sozialistischen Betrieben haben auf der Grundlage von Verträgen zu erfolgen, deren Muster vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bestätigt wird.

(2) In die nach Abs. 1 ausgefertigten Lieferverträge sind genaue Angaben über Stückzahl, Art, Gattung, Alter, Rasse und Qualität der zu liefernden Tiere sowie zugesicherte Eigenschaften, Impfschutz und Lieferfristen, bei Zuchttieren möglichst Zuchtwertklasse und Abstammung, aufzunehmen.

(3) Die im Vertrag festzulegenden Mengen regeln sich nach dem bestätigten Betriebsplan des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes bzw. dem Zucht- und Nutzviehhandelsplan des VEAB.

(4) Für die Lieferung von Zuchttieren sind Quartalstermine und für Nutztiere Monatstermine festzulegen. Kann bei Vertragsabschluß aus veterinär-medizinischen Gründen (z. B. wegen Seuchengefahr) der Liefer- und Abnahmetermine nicht genau festgelegt werden, so ist dieser Termin unverzüglich nach Aufhebung der getroffenen veterinär-medizinischen Maßnahmen zwischen den Vertragspartnern schriftlich zu vereinbaren.

(5) Der Lieferer kann mit Zustimmung des Bestellers Zucht- und Nutztiere, abweichend von den vertraglich vereinbarten Lieferterminen und -mengen, vorfristig bzw. zusätzlich liefern. Zusätzliche Lieferungen über den Bezirk oder Kreis hinaus bedürfen der Zustimmung des zuständigen örtlichen staatlichen Organs.

§ 4

Globalvereinbarungen

Über die Lieferung von Zucht- und Nutztieren über einen Bezirk hinaus sind zwischen den zuständigen Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (WEAB)

Globalvereinbarungen abzuschließen. Der Abschluß dieser Vereinbarungen ist unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Erhalt der Planaufgabe, vorzunehmen. Es sind darin mindestens Stüdezahl, Art, Gattung, Alter, Rasse und Qualität der zu liefernden Tiere sowie zugesicherte Eigenschaften, Impfschutz und Lieferfristen, bei Zuchttieren möglichst Zuchtwertklasse und Abstammung, zu vereinbaren.

§ 5

Leistungsort

(1) Leistungsort ist

- a) für die Lieferung von Zuchttieren die Verkaufsanstaltung,
- b) für die Lieferung von Nutztieren der Sitz des Lieferers,
- c) bei Einzelkörung oder Einzeleinstufung von Zuchttieren bzw. in den Fällen des § 6 Abs. 3 der Sitz des Erstlieferers,
- d) bei Lieferung im Streckengeschäft der Sitz des Erstlieferers.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, die Zucht- und Nutztiere zu versenden.

(3) Im Vertrag kann etwas anderes vereinbart werden.

§ 6

Abnahme der Zuchttiere

(1) Die Abnahme von Zuchttieren hat am Leistungsort zu erfolgen. Die Abnahme gilt als vollzogen:

- a) bei Verkaufsveranstaltungen nach der Entscheidung der nach den gesetzlichen Bestimmungen gebildeten Lenkungscommission und der Unterschrift der Kaufbescheinigung durch den Besteller;
- b) außerhalb der Verkaufsveranstaltung mit der körperlichen Übergabe der Tiere am Leistungsort.

(2) Der Besteller hat, die in Erfüllung des Vertrages vom Lieferer angelieferten Zuchttiere abzunehmen, wenn sie gekört oder eingestuft wurden und den vertraglichen Bedingungen entsprechen.

(3) Gekörte bzw. eingestufte Zuchttiere, die den Vertragsbedingungen entsprechen, aber auf der Verkaufsveranstaltung nicht absetzbar sind, hat der Lieferer zurückzunehmen; die Kosten des Rücktransportes sind vom Besteller zu tragen. Weitere Ansprüche des Lieferers sind ausgeschlossen. Die Abnahme dieser Tiere erfolgt später vom Hof des Lieferers. Entsprechen die Tiere den Vertragsbedingungen nicht, so hat der Lieferer die Kosten des Rücktransportes zu tragen.

§ 7

Absatz von Zuchttieren auf Verkaufsveranstaltungen

(1) Der Lieferer von Zuchttieren hat die Lieferung 6 Wochen vor einer im Lieferzeitraum stattfindenden Verkaufsveranstaltung bei dem für die Tierzucht zuständigen Fachorgan des Rates des Bezirkes anzumelden.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, für die Zeitdauer der Verkaufveranstaltung, mindestens jedoch für 3 Tage,